

Schadenanzeige für Ereignisse verursacht durch unbekannte und nicht versicherte Motorfahrzeuge und Fahrräder (SVG 76)

Art. 76 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) in Verbindung mit Art. 52 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

Geschädigter

Name und Vorname	Geburtsdatum	Telefon (P/G/Natel)	Wann erreichbar?

Adresse	E-Mail

Fahrzeugart (PW, MR, LKW etc.)	Fabrikmarke	Kennzeichen

Bank- oder PC-Konto

Wann hat sich der Schadenfall ereignet?

Am	Uhrzeit

Unfallort	Strasse

Trifft eine andere Person ein Verschulden? Wen?

--

Welche Personen fahren in bzw. auf Ihrem Fahrzeug mit?

Sind diese Personen mit Ihnen verwandt?

Welche Personen, ausser den Insassen, können als Augenzeugen des Vorfalles angegeben werden?
Namen, Adressen und Telefon

Von welcher Polizeidienststelle wurde ein Rapport aufgenommen/Name des Rapportierenden?

--

Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung? Wurde der Fall angemeldet?

Welche?

--

angemeldet?

JA NEIN

Bei Körperverletzungen oder Tötung von Personen

Name und Vorname

Zivilstand

Geburtsdatum

--	--	--

Adresse und Telefon

--

Beruf

Arbeitgeber

--	--

Art der Verletzungen?	Adresse und Telefon des behandelnden Arztes oder Spitals?

Unfallversicherung (UVG)? Bei welcher Gesellschaft?	Telefon?

Krankenversicherung (KVG)? Bei welcher Gesellschaft?	Telefon?

Beschädigung Ihres Fahrzeugs/Sache

Was wurde beschädigt (bei Motorfahrzeugen Marke und Kennzeichen?)

Name, Adresse und Telefon des Halters/Eigentümers

Wann und durch wen wird die Reparatur ausgeführt?

Telefon?

--	--

Besteht eine Kollisions-Kaskoversicherung? Bei welcher Gesellschaft?

Selbstbehalt?

	CHF
--	-----

Besteht eine Parkschadenversicherung? Bei welcher Gesellschaft?

--

Deckungsbetrag?

Selbstbehalt?

CHF	CHF
-----	-----

Für Sachschaden unterzeichnen Sie bitte diese Vollmacht:

Der/die Unterzeichnete(n) ermächtigt(en) den Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) und seine Vertreter (Art. 53, Abs. 1, VVV), im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Schadenabwicklung ergeben, zu bearbeiten und an die vom Schaden betroffenen Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Datenbearbeitung im Sinne des Datenschutzgesetzes zu übermitteln.

Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) und seine Vertreter (Art. 53, Abs. 1, VVV) werden ermächtigt, bei Arbeitsstellen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.

Ferner sind der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) und seine Vertreter (Art. 53, Abs. 1, VVV) im Falle eines Rückgriffes auf einen haftpflichtigen Dritten ermächtigt, die für die Durchsetzung des Regressanspruches erforderlichen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

Der/die Unterzeichnete(n) hat/haben das Recht, über die Bearbeitung der ihn/sie betreffenden Daten Auskunft zu verlangen.

Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) und seine Vertreter (Art. 53, Abs. 1, VVV) verpflichten sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Ort und Datum

--

Unterschrift des Halters oder Lenkers

Unterschrift des Eigentümers

--	--

Für Sach- und Körperschaden unterzeichnen Sie bitte diese Vollmacht:

Der/die Unterzeichnete(n) ermächtigt(en) den Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) und seine Vertreter (Art. 53, Abs. 1, VVV), im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Schadenabwicklung ergeben, zu bearbeiten und an die vom Schaden betroffenen Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Datenbearbeitung im Sinne des Datenschutzgesetzes zu übermitteln.

Der/die Unterzeichnete(n) ermächtigt(en) die behandelnden Medizinalpersonen und deren Hilfspersonen, dem Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) und seinen Vertretern (Art. 53, Abs. 1, VVV), bzw. deren medizinischen Diensten, alle im Zusammenhang mit dem Schadenereignis und der Schadenabwicklung erforderlichen Auskünfte bekannt zu geben und entbindet(n) zu diesem Zwecke diese Personen ausdrücklich von deren Geheimhaltungspflicht.

Den Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) und seine Vertreter (Art. 53, Abs. 1, VVV), werden ermächtigt, bei Arbeitsstellen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.

Ferner sind der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) und seine Vertreter (Art. 53, Abs. 1, VVV), im Falle eines Rückgriffes auf einen haftpflichtigen Dritten ermächtigt, die für die Durchsetzung des Regressanspruches erforderlichen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

Der/die Unterzeichnete(n) hat/haben das Recht, über die Bearbeitung der ihn/sie betreffenden Daten Auskunft zu verlangen.

Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) und seine Vertreter (Art. 53, Abs. 1, VVV) verpflichten sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Ort und Datum

--

Unterschrift des Halters oder Lenkers

Unterschrift des Eigentümers

--	--

Bitte melden Sie diesen Schadenfall auch Ihrer Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft (insbesondere Kasko-, Sach-, Reise und/oder Unfall-/Kranken-Versicherung).!